

**Vorschlag zur Neufassung der Satzung**  
**Beschlussvorlage der Gesamtvorstandschaft für die Mitgliederversammlung am 29.07.2022**



Die Gesamtvorstandschaft schlägt der Mitgliederversammlung des TSV Pfuhl 1894 e.V. vor, in Ergänzung der Satzung vom 21. März 1997, zuletzt geändert am 06. April 2017, folgende Neufassung zu beschließen. Bezüglich aller vorgenommenen Änderungen wird der Vorstand ermächtigt, die beschlossenen Änderungen anzupassen, soweit dies vom Finanzamt aus gemeinnützige rechtlichen Gründen und vom Vereinsregister für die Eintragung der Änderung für erforderlich angesehen wird.

<b>Satzung in der Fassung vom 06.04.2017 („ALT“)</b>	<b>Vorschlag zur Neufassung der Satzung („NEU“)</b>
Inhaltsübersicht	Inhaltsübersicht
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit	§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit
§ 3 Vergütungen für die Vereinstätigkeit	§ 3 Vereinstätigkeit
§ 4 Mitgliedschaft	§ 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit
§ 5 Organe des Vereins	§ 5 Mitgliedschaft
§ 6 Aufgabenbereiche der Vereinsorgane, Mitgliederversammlung	§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft
§ 7 Abteilungen	§ 7 Beiträge, Umlagen, sonstige Leistungen
	§ 8 Organe des Vereins
	§ 9 Mitgliederversammlung
	§ 10 Vereinsrat
	§ 11 Vorstand
	§ 12 Kassenprüfung
	§ 13 Abteilungen
	§ 14 Vereinsjugend
	§ 15 Haftung

**Vorschlag zur Neufassung der Satzung**  
**Beschlussvorlage der Gesamtvorstandshaft für die Mitgliederversammlung am 29.07.2022**



§ 8 Auflösung des Vereins § 9 Vereinssatzung	§ 16 Datenschutz § 17 Auflösung des Vereins § 18 Sprechregelung § 19 Inkrafttreten
	<b>Präambel</b> <p>Der TSV Pfuhl 1894 e. V. soll eine Grundlage für Gemeinschaft, Sport und gesellschaftliche Verantwortung schaffen. Im TSV gibt es den Lieblingssport und die Erlebnisse wie Menschen aller Altersgruppen, Interessen und Nationen gemeinsam an ihrer Gesundheit arbeiten, sportliche Leistungen vollbringen und tolle Geschichten schreiben.</p>
<b>§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr</b>  a) Der Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein Pfuhl 1894 e.V.“. Er hat seinen Sitz in 89233 Neu-Ulm/Pfuhl und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Memmingen eingetragen.  b) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnung an. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband vermittelt.  c) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.	<b>§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr</b>  (1) Der Verein führt den Namen "Turn- und Sportverein Pfuhl 1894 e.V." (kurz: TSV Pfuhl).  (2) Der Verein hat seinen Sitz in Neu-Ulm/Pfuhl und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Memmingen unter der Nummer VR 20082 eingetragen.  (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.  (4) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. (BLSV). Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband e.V. vermittelt.

<p><b>§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit</b></p> <p>a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils neuesten Fassung.</p> <p>Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p> <p>Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V., den Fachverbänden seiner Abteilungen und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.</p> <p>Der Vereinszweck besteht in der Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports und wird insbesondere verwirklicht durch:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen,</li><li>- Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen.</li></ul> <p>b) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Überschüssen oder sonstigen Mitteln des Vereins. Ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.</p> <p>c) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.</p>	<p><b>§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit</b></p> <p>(1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.</p> <p>(2) Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten, zur Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Kinder und Jugendlichen, beizutragen.</p> <p>Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.</p> <p>Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p> <p>Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.</p> <p>Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.</p> <p>Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V. und den betroffenen Sportfachverbänden an.</p>
	<p><b>§ 3 Vereinstätigkeit</b></p> <p>(1) Die Verwirklichung des Vereinszwecks erfolgt durch die Ausübung der angebotenen Sportarten und Kurse im Verein,</p>

	<p>insbesondere im Jugendbereich. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Angebote im Leistungs-, Breiten- und Gesundheitssport mittels Errichtung, Betrieb und Instandhaltung von Sportstätten sowie Durchführung von sportlichen und kulturellen Veranstaltungen.</p> <p>(2) Die Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke erfolgt unter Berücksichtigung der Belange des Umwelt- und Naturschutzes, soweit dies ohne Beeinträchtigung eines effizienten Sportbetriebes möglich ist.</p>
<p><b>§ 3 Vergütungen für die Vereinstätigkeit</b></p> <p>a) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.</p> <p>b) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung – auch über den Höchstsätzen nach § 3 Nr. 26 a EStG (Ehrenamtspauschale)- ausgeübt werden</p> <p>c) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz b) trifft die Vorstandschaft. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.</p> <p>d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p> <p>e) Die Vorstandschaft ist ermächtigt, für die Vereinsverwaltung (Geschäftsstelle) und für qualifizierte Trainertätigkeiten, haupt- oder nebenberuflich Fachkräfte gegen ortsübliche Bezahlung zu beschäftigen.</p>	<p><b>§ 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit</b></p> <p>(1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.</p> <p>(2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen - auch pauschalierten - Aufwandsentschädigung nach dem EStG ausgeübt werden.</p> <p>(3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Entgeltliche Tätigkeiten von Vereinsorganen regelt der Vereinsrat.</p> <p>(4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.</p>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>(5) Zur Erledigung der Vereinsaufgaben ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.</li> <li>(6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.</li> <li>(7) Die Fristen auf einen Anspruch auf Aufwendungsersatz können in einer Finanzordnung geregelt werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.</li> <li>(8) Vom Vereinsrat kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 und den Aufwendungsersatz nach Absatz 6 im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.</li> </ul>
<p><b>§ 4 Mitgliedschaft</b></p> <p>a) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die schriftlich bei der Vorstandschaft um Aufnahme nachsucht. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Lehnt diese den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an die Gesamtvorstandschaft zu. Diese entscheidet endgültig.</p> <p>b) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.</p>	<p><b>§ 5 Mitgliedschaft</b></p> <p>(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.</p> <p>(2) Voraussetzung für die Aufnahme eines Mitglieds ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der digital (online) oder analog (Papierform) an den Verein zu richten ist. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahmebestätigung durch den Verein folgenden Monats.</p> <p>(3) Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung sowie die Vereinsordnungen (z. B. Finanzordnung, Datenschutzordnung, Beitragsordnung) an.</p>

<p>Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärendem Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich.</p>	
<p>c) Auf schriftlichen Antrag eines Vereinsorgans oder eines Mitglieds an den 1. Vorsitzenden, kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden.</p>	<p>(4) Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Vereinsrat.</p>
<p>Ausschlussgründe sind:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- erheblicher Verstoß gegen Ziel und Zweck des Vereins</li><li>- grober Verstoß gegen die Satzung</li><li>- sachliche und moralische Schädigung des Vereins</li><li>- grober Verstoß gegen die Hallen-, Raum- und Platzordnung</li><li>- grober Verstoß gegen die Vereinskameradschaft</li><li>- Nichtzahlung des Vereinsbeitrags trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung</li></ul>	<p>(5) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein unverzüglich über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren.</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Mitteilung von Änderungen der Anschrift und Kontaktdaten</li><li>b) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind.</li></ul>

**Vorschlag zur Neufassung der Satzung**  
**Beschlussvorlage der Gesamtvorstandshaft für die Mitgliederversammlung am 29.07.2022**



<p>abgegebenen gültigen Stimmen. Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefs zuzustellen.</p> <p>Sonstige persönliche Streitigkeiten und Ehrenverfahren werden von dem Ältestenrat entschieden.</p> <p><b>d)</b> Jedes Mitglied ist zur termingerechten Zahlung des Beitrages verpflichtet. Die Jahresbeiträge sind jeweils im ersten Kalendervierteljahr fällig und werden vom Konto abgebucht.</p>	
	<p><b>§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft</b></p> <p>(1) Die Mitgliedschaft eines Mitglieds endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Mitgliederrechte.</p> <p>(2) Der Austritt eines Mitglieds ist zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis spätestens 30. November. Ausnahmen regelt die Beitragsordnung.</p> <p>(3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden,</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist,</li><li>b) wenn das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,</li><li>c) wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Vereinssatzung und/oder Ordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt,</li></ul>

d) wenn es sich unehrenhaft verhält, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens,  
e) wenn das Mitglied die Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) verliert.

Zur Antragstellung ist jedes Vereinsmitglied berechtigt.

**(4)** Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsrat. Ist der Betreffende Vorstandsmitglied, so entscheidet in Abweichung von Satz 1 die Mitgliederversammlung. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss ist innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann auf ihrer nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung vereinsintern endgültig. Ist bereits die vereinsinterne, erstinstanzliche Zuständigkeit der Mitgliederversammlung für den Ausschlussbeschluss begründet, so entfällt die Möglichkeit der vereinsinternen, zweitinstanzlichen Überprüfung des Ausschlussbeschlusses durch die Mitgliederversammlung. Der Betreffende kann den Ausschlussbeschluss binnen eines Monats gerichtlich anfechten. Nimmt das Mitglied die Möglichkeit des vereinsinternen Anfechtungsverfahrens nicht fristgemäß wahr und/oder ficht das Mitglied den Ausschlussbeschluss nicht binnen eines Monats nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung gerichtlich an, so wird der Beschluss wirksam. Eine gerichtliche Anfechtung ist dann nicht mehr möglich. Die Frist beginnt jeweils mit der Zustellung des Ausschlussbeschlusses bzw. des vereinsintern, zweitinstanzlich entscheidenden Organs zu laufen. Bis zur rechtskräftigen Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte.

	<p>(5) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vereinsrat bei Vorliegen einer der in Absatz 3 für den Vereinsrat genannten Voraussetzungen mit folgenden Ordnungsmaßnahmen gemäßregelt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Ermahnung</li><li>b) Ausschluss für längstens ein Jahr an der Teilnahme an sportlichen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört,</li><li>c) Betretungs- und Benutzungsverbot für längstens ein Jahr für alle vom Verein betriebenen Sportanlagen und Gebäude.</li></ul> <p>(6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt. Beiträge und sonstige Leistungen werden nicht zurückerstattet.</p>
	<p><b>§ 7 Beiträge, Umlagen, sonstige Leistungen</b></p> <p>(1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung der Aufnahmegebühren und des Jahresbeitrages (Geldbeitrages) verpflichtet.</p> <p>(2) Neben den Grundbeiträgen gemäß Abs. 1 können Abteilungsbeiträge (Geldbeiträge) beschlossen werden.</p> <p>(3) Bei einem nicht vorhersehbaren Finanzbedarf des Vereins kann die Erhebung einer Umlage (Geldbeitrag) beschlossen werden. Diese darf das Fünffache eines Jahresbeitrags nicht überschreiten.</p> <p>(4) Bei Bedarf des Vereins können auch sonstige Leistungen in Form von Hand- und Spanndiensten mit jährlich maximal 20 Arbeitsstunden, ablösbar durch einen Geldbetrag sowie</p>

	<p>abteilungsspezifische Zusatz-, Sonder- und Kursbeiträge beschlossen werden.</p> <p>(5) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.</p> <p>(6) Mitglieder, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt.</p> <p>(7) Die Beschlussfassung über die Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen gemäß § 7 Abs. 1 und 3 und deren jeweilige Fälligkeit erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Die Beschlussfassung über die Abteilungsbeiträge und die sonstigen Leistungen gemäß § 7 Abs. 2 und 4 und deren Fälligkeit erfolgt durch die jeweilige Abteilungsversammlung mit Zustimmung des Vereinsrats. Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Beitrag gemäß § 7 Abs. 1 und 2 und/oder die Umlage gemäß § 7 Abs. 3 gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vorstand.</p> <p>(8) Die Geldbeiträge, Umlagen und sonstigen Leistungen dürfen nicht so hoch sein, dass die Allgemeinheit von der Mitgliedschaft ausgeschlossen wird. Die Fälligkeit tritt ohne Rechnung ein.</p> <p>(9) Das Nähere regelt die Beitragsordnung.</p>
<p><b>§ 5 Organe des Vereins</b></p> <p>Vereinsorgane sind:</p> <p>a) Vorstandschaft: 1., 2. und 3. Vorsitzender, Hauptkassierer, Protokollführer.</p>	<p><b>§ 8 Organe des Vereines</b></p> <p>Organe des Vereines sind:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• die Mitgliederversammlung</li><li>• der Vereinsrat</li><li>• der Vorstand</li></ul>

## Vorschlag zur Neufassung der Satzung

Beschlussvorlage der Gesamtvorstandshaft für die Mitgliederversammlung am 29.07.2022



<p><b>b)</b> Ältestenrat: 1. Vorsitzender, Protokollführer, mindestens 3, höchstens 15 Beisitzer. Außer dem 1. Vorsitzenden und dem Protokollführer dürfen dem Ältestenrat nur Ehrenmitglieder angehören. Diese wählen den Ältestenratsvorsitzenden.</p> <p><b>c)</b> Gesamtvorstandshaft: Vorstandshaft, Gesamtjugendleiter, Geschäftsstellenleiter, Ältestenratsvorsitzender, Fachabteilungsleiter, Pressewart, Vergnügungswart, Fahnenträger und mindestens 2 Kassenprüfer.</p> <p><b>d)</b> Mitgliederversammlung: Gesamtvorstandshaft und alle Vereinsmitglieder</p>	<p>Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus weitere Vereinsorgane bestimmen.</p>
<p><b>§ 6 Aufgabenbereiche der Vereinsorgane, Mitgliederversammlung</b></p> <p>Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden allein, oder durch den 2. Vorsitzenden und den 3. Vorsitzenden jeweils gemeinsam vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der 2. oder 3. Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist. Innerhalb der Vorstandshaft können die Aufgabenbereiche delegiert werden.</p> <p><b>a)</b> Vorstandshaft: Die Vorstandshaft wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung der nächsten Vorstandshaft im Amt. Scheidet ein Mitglied der Vorstandshaft vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist von der Gesamtvorstandshaft für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied zu wählen. Vom 1. Vorsitzenden können Rechtsgeschäfte bis zu einem Geschäftswert von € 2.000,00 abgeschlossen werden. Darüber</p>	<p><b>§ 9 Mitgliederversammlung</b></p> <p><b>(1)</b> Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich, möglichst im ersten Halbjahr jeden Geschäftsjahres, durchgeführt. Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand in Textform und durch Veröffentlichung im offiziellen Bekanntmachungsorgan der Stadt Neu-Ulm unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Die in Textform erfolgende Einberufung gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Einberufungsfrist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einberufung in Textform bzw. mit der Veröffentlichung im offiziellen Bekanntmachungsorgan der Stadt Neu-Ulm.</p> <p>Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert und wenn die Einberufung von einem Viertel der Vereinsmitglieder unter Angabe</p>

**Vorschlag zur Neufassung der Satzung**  
**Beschlussvorlage der Gesamtvorstandsschaft für die Mitgliederversammlung am 29.07.2022**



<p>hinaus gehende Beträge bedürfen der Beschlussfassung der nachstehend genannten Organe (mit einfacher Mehrheit) und sind limitiert als Gesamtkosten eines Geschäftsvorganges.</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Vorstandsschaft € 15.000,00</li><li>- Gesamtvorstandsschaft € 30.000,00</li></ul> <p>Alle darüber hinausgehenden Beträge beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.</p> <p><b>b)</b> Ältestenrat: Der Ältestenrat wird ebenfalls von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre für die jeweilige Amtszeit gewählt.</p> <p><b>c)</b> Gesamtvorstandsschaft: Der Ältestenratsvorsitzende, der Gesamtjugendleiter und die Kassenprüfer werden auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Fachwarte werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer eines Jahres gewählt. Die Fachabteilungsleiter werden von den Mitgliedern einer vorausgehenden Abteilungsversammlung auf 1 Jahr gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt. Sämtliche Versammlungen (Sitzungen) der in § 5 genannten Vereinsorgane werden vom 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einberufen. Ausgenommen der Ältestenrat, der auch von dessen Vorsitzenden einberufen werden kann. Es müssen alle, dem jeweiligen Gremium angehörenden Mitglieder unter Benennung der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich eingeladen werden. Als schriftliche Einladung gilt auch die Post per E-Mail.</p>	<p>des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand beantragt wird.</p> <p>Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.</p> <p><b>(2)</b> Die Mitgliederversammlung kann als</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Präsenzveranstaltung oder</li><li>b) Online-Versammlung oder</li><li>c) Video-Telefonkonferenz oder</li><li>d) Präsenzversammlung in Kombination mit einer Online-Versammlung oder eine Video-Telefonkonferenz durchgeführt werden.</li></ul> <p>Im Onlineverfahren und/oder Videokonferenzverfahren wird der für die aktuelle Versammlung gültige Zugangscode mindestens einen Tag vor der Versammlung bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail/die Versendung des Briefs an die letzte dem Vorstand bekanntgegebene E-Mail-Zugangscode und/oder sonstige Legitimationsdaten keinem Dritten zugänglich zu machen und unter Verschluss zu halten. Die online abzugebenden Stimmen sind über einen bereits in der Einberufung hierfür mitgeteilten E-Mail-Account abzugeben. Die Stimmabgabe muss spätestens 120 Sekunden nach Beginn des Abstimmvorgangs erfolgen. Verspätet eingegangene Stimmen sind ungültig. Der Beginn der Abstimmfrist wird den online teilnehmenden Mitgliedern vom Versammlungsleiter mitgeteilt. Im Falle der Video-</p>
---	---

## Vorschlag zur Neufassung der Satzung

### Beschlussvorlage der Gesamtvorstandsschaft für die Mitgliederversammlung am 29.07.2022



<p>Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Organmitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit.</p> <p><b>d) Mitgliederversammlung:</b></p> <p>Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im 1. Kalendervierteljahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß stattfinden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder dies vom Ältestenrat oder einem Viertel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird. Des Weiteren ist der 1. Vorsitzende berechtigt, unter Wahrung der Frist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, deren wesentlicher Inhalt zu bezeichnen ist.</p> <p>Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Mit der schriftlichen Einladung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekanntzugeben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge, die vor der Einberufung eingegangen sind, zu bezeichnen sind.</p> <p>Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muß folgende Punkte erhalten:</p> <p>Geschäftsbericht des Vereinsvorsitzenden, Kassenbericht des Hauptkassierers, Berichte der Kassenprüfer, Entlastung der Vorstände und der Ausschüsse, Neuwahlen und Verschiedenes.</p> <p>Die Mitgliederversammlung beschließt über die Höhe des Vereinsbeitrages und sonstige Mitgliederleistungen (Aufnahmegebühr etc.), über Satzungsänderungen sowie über alle</p>	<p>Konferenz/Telefonkonferenz erfolgt die Stimmabgabe konventionell durch fernmündliche Abstimmung. Unabhängig davon kann im Falle von Versammlungen gemäß vorstehender lit. b), c) und d) ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung die Stimme vor Durchführung der Mitgliederversammlung in Textform abgegeben werden.</p> <p>(3) Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Die Stimmabgabe hat in Textform zu erfolgen. Bei der Beschlussfassung sind alle Mitglieder zu beteiligen. Den Mitgliedern ist mitzuteilen, bis zu welchem Termin die Stimmabgabe zu erfolgen hat, wobei zwischen der Mitteilung und dem Endtermin für die Stimmabgabe eine Frist von mindestens 7 Kalendertagen liegen muss.</p> <p>(4) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.</p> <p>(5) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.</p> <p>(6) Gewählt ist der Kandidat, der die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Kandidieren bei</p>
---	--

## Vorschlag zur Neufassung der Satzung

### Beschlussvorlage der Gesamtvorstandschaft für die Mitgliederversammlung am 29.07.2022



Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind. Über Stundung, Erlass oder Ermäßigung des Vereinsbeitrages entscheidet die Gesamtvorstandschaft.

Wahl- und stimmberechtigt sowie wählbar sind alle Vereinsmitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Die Mehrheit wird nur von den abgegebenen Ja- und Neinstimmen bestimmt. Ungültige Stimmen und Stimmennthaltungen werden nicht berücksichtigt.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

einem Wahlgang mehrere Personen für ein Amt und erreicht keiner der Kandidaten die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Die Stichwahl ist solange zu wiederholen, bis einer der beiden Kandidaten die erforderliche einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat.

- (7) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
  - b) Wahl, Abberufung der Kassenprüfer und Entgegennahme des Kassenberichtes,
  - c) Entscheidungen über Anträge aus den Reihen der Mitglieder, die mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung einzureichen sind
  - d) Beschlussfassung über Anträge
  - e) Beschlussfassung über das Beitragswesen und Satzungsänderungen
  - f) Auflösung des Vereins
  - g) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.
- (8) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

	<p><b>§ 10 Vereinsrat</b></p> <p>(1) Der Vereinsrat setzt sich zusammen aus den Abteilungsleitern oder deren Stellvertretern. Der Vereinsrat kann weitere Personen (z. B. Förderverein Vorsitzende, Verbandsmitarbeiter) als Gäste zu den Sitzungen des Vereinsrates einladen, sie erhalten aber kein Stimmrecht. In den Sitzungen des Vereinsrates ist der Vorstand ständiger Guest.</p> <p>(2) Der Vereinsrat bestimmt aus seiner Mitte den Vereinsratsvorsitzenden und seinen Stellvertreter. Die Sitzungen werden durch den Vereinsratsvorsitzenden einberufen und geleitet.</p> <p>(3) Der Vereinsrat tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Er ist ferner nach Bedarf oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt, einzuberufen.</p> <p>(4) Der Vereinsrat fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vereinsratsmitglieder. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vereinsratsvorsitzenden doppelt.</p> <p>(5) Der Vereinsrat berät den Vorstand. Durch Beschluss kann die Mitgliederversammlung weitergehende Einzelaufgaben übertragen, zusätzliche Vereinsratsmitglieder bestimmen und Vereinsratsmitglieder abberufen.</p> <p>(6) Der Vereinsrat beschließt und ändert die Vereinsordnungen und berichtet darüber in der Mitgliederversammlung.</p>
	<p><b>§ 11 Vorstand</b></p> <p>(1) Der Vorstand des Vereins setzt sich wie folgt zusammen aus:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>dem 1. Vorsitzenden,</li><li>mindestens 2 weiteren Vorstandsmitgliedern.</li></ol>

	<p>Der Vorstand gibt sich eine eigene Geschäftsordnung. Darin wird u.a. die Bildung von Vorstandressorts und die Geschäftsführung geregelt.</p> <p>(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich nach § 26 BGB durch den Vorstand vertreten. Der Vorstand kann zur Erledigung seiner Vereinsgeschäfte einen Geschäftsführer beauftragen.</p> <p>(3) Der Vorstand wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Vorstandsmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsrat für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen.</p> <p>(4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins nach Maßgabe des Gesetzes, der Vereinssatzung sowie der Vereinsordnungen.</p> <p>(5) Der Vorstand ist unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB ermächtigt, Änderungen oder Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, die zur Behebung dringlicher gerichtlicher oder behördlicher Beanstandungen erforderlich sind.</p> <p>(6) Vorstandsmitglieder nach § 11 Abs. 1 können nur Vereinsmitglieder werden.</p>
--	--

	<p><b>§ 12 Kassenprüfung</b></p> <p>(1) Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählten zwei Kassenprüfer überprüfen die Finanz-Situation des gesamten Vereines einschließlich der Konten und Kassen von Untergliederungen in rechnerischer und sachlicher Hinsicht. Sie bleiben jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen vom Vorstand zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten.</p> <p>(2) Scheidet ein Kassenprüfer während laufender Amtszeit aus, so wird die Kassenprüfung bis zum Ende der Wahlperiode von dem noch im Amt befindlichen Kassenprüfer durchgeführt.</p> <p>(3) Sonderprüfungen sind möglich.</p>
<p><b>§ 7 Abteilungen</b></p> <p>Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse der Gesamtvorstandschaft das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Das Nähere regelt die Abteilungsordnung, die sich im Rahmen des satzungsgemäßen Vereinszweckes halten muss und der Genehmigung der Vorstandschaft bedarf.</p> <p>Auf Antrag von mindestens 10 Mitgliedern können weitere Fachsportarten in das Sportangebot aufgenommen werden und hierzu rechtlich unselbstständige Abteilungen gegründet werden.</p> <p>Dazu ist eine Gründungsversammlung notwendig, bei der mindestens je ein Abteilungsleiter, Kassierer und Schriftführer gewählt werden muss. Jede Abteilungsgründung muss von der Gesamtvorstandschaft mit 2/3 Mehrheit genehmigt werden.</p>	<p><b>§ 13 Abteilungen</b></p> <p>(1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können auf Vorschlag des Vorstandes vom Vereinsrat rechtlich und wirtschaftlich unselbstständige Abteilungen beschlossen werden. Voraussetzung für den Beschluss ist eine Gründungsversammlung, in der eine Abteilungsleitung gewählt und eine Abteilungsordnung beschlossen wird. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsrates das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Der Vereinsrat kann die Auflösung einer Abteilung beschließen.</p> <p>(2) Abteilungsversammlungen wählen jeweils die Abteilungsleitung auf die Dauer von höchstens 3 Jahren. Näheres regelt die Abteilungsordnung, die sich an den satzungsmäßigen</p>

**Vorschlag zur Neufassung der Satzung**  
**Beschlussvorlage der Gesamtvorstandshaft für die Mitgliederversammlung am 29.07.2022**



<p>Bei Auflösung einer Abteilung gehen der Kassenbestand und vorhandene Sachwerte an den Verein.</p> <p>Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden. Soweit erforderlich und mit Beschluss der Abteilungsmitglieder können zur Deckung der fachsportspezifischen Kosten, Abteilungsbeiträge erhoben werden. Jede Abteilung kann eine Abteilungskasse führen, die der satzungsgemäßen Kassenprüfung unterliegt. Es dürfen ohne Zustimmung der Vorstandshaft keine Kredite aufgenommen werden.</p>	<p>Vereinszweck halten muss. Das Protokoll einer Abteilungsversammlung und die Abteilungsordnung muss dem Vereinsrat und Vorstand vorgelegt werden.</p> <p>(3) Jede Abteilung wird von einer Abteilungsleitung geleitet, die sich mindestens wie folgt zusammensetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) dem Abteilungsleiter,</li><li>b) dem stellvertretenden Abteilungsleiter</li><li>c) dem Kassierer.</li></ul> <p>Die Abteilungsleitung vertritt die Abteilung und ist der Ansprechpartner für die Vereinsführung.</p> <p>(4) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.</p>
	<p><b>§ 14 Vereinsjugend</b></p> <p>Die Interessen der Jugend im Verein werden insbesondere durch die Jugendleiter der Abteilungen wahrgenommen. Näheres regelt die Jugendordnung.</p>
	<p><b>§ 15 Haftung</b></p> <p>Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit für den Verein verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.</p>
	<p><b>§ 16 Datenschutz</b></p> <p>Den Datenschutz regelt die Datenschutzordnung des Vereins. Die Datenschutzordnung wird durch den Vereinsrat beschlossen.</p>

**§ 8 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.

Zur Änderung des Vereinszwecks ist wie bei der Vereinsauflösung zu verfahren. Allerdings ist hierbei die Zustimmung aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Erst bei einer weiteren Mitgliederversammlung genügt eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Das nach Auflösung/Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes verbleibende Vermögen ist nach Rückzahlung evtl. Mitgliederdarlehen der Stadt Neu-Ulm mit der Maßgabe zu überweisen, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

Beschlüsse über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

**§ 17 Auflösung des Vereines**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Einladungsfrist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (2) In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.
- (3) Das nach Auflösung des Vereins verbleibende Vereinsvermögen fällt mit der Maßgabe, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden, an die Stadt Neu-Ulm.

### **§ 9 Vereinssatzung**

Die Neufassung der Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 06. April 2017 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft und ersetzt die Satzung vom 26. März 2010 und 21. März 1997.

### **§ 18 Sprachregelung**

Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereines bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Personen jeglichen Geschlechts besetzt werden.

### **§ 19 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 29.07.2022 in Neu-Ulm/Pfuhl beschlossen und tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Wirkung.
- (2) Durch die vorstehende Satzung erlischt die bisher gültige Satzung.